



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0085 - 0085, DOK 471/091/017

**Zahlung von Hinterbliebenenleistungen, wenn eine nur nach  
ausländischem Recht gültige Ehe geschlossen worden ist -  
Behandlung der Altfälle unter Berücksichtigung des Beschlusses des  
Bundesverfassungsgerichts vom 30.11.1982 - 1 BvR 818/81**

Zahlung von Hinterbliebenenleistungen, wenn eine nur nach  
ausländischem Recht gültige Ehe geschlossen worden ist;  
hier: Behandlung der Altfälle unter Berücksichtigung des  
Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30.11.1982  
- 1 BvR 818/81 - (VB 34/83 vom 31.03.1983)

Mit Rundschreiben VB 34/83 haben wir den Beschluß des  
Bundesverfassungsgerichts vom 30. November 1982 mitgeteilt, wonach  
Witwenrente gemäß § 1264 RVO (und entsprechend auch Rente der  
gesetzlichen Unfallversicherung gemäß §§ 590, 592 RVO) auch in den  
Fällen zu zahlen ist, in denen lediglich eine nach ausländischem  
Recht gültige Ehe vorliegt. Der Verwaltungsausschuß "Rechtsfragen  
der Unfallversicherung" hat sich in seiner Sitzung vom  
12./13.10.1983 u.a. mit der Frage befaßt, wie die Fälle, in denen  
die Unfallversicherungsträger gemäß der früheren ständigen  
Rechtsprechung des BSG Hinterbliebenenleistungen abgelehnt haben,  
zu behandeln sind. ...

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der  
gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 08.12.1983 sowie  
Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004615 = VB 034/83 vom 31.03.1983